

Stellungnahme des Vorstands der Internationalen Gesellschaft für Prä- und Perinatale Psychologie und Medizin (ISPPM e.V.) zu der im Regierungsprogramm von SPD, FDP und Grünen vorgesehen Änderung des § 218 StGB

Die deutsche Bundesregierung plant eine Änderung der gesetzlichen Regelungen zum heutigen § 218 StGB. Der Vorstand der Internationalen Gesellschaft für Prä- und Perinatale Psychologie und Medizin (ISPPM e.V.) möchte ihr Erfahrungswissen aus über 50 Jahren Forschung und Praxiserfahrung zu diesem für die Selbstbestimmung der Frau und Mutter und den Schutz des ungeborenen Lebens so entscheidend wichtigen Thema in die Diskussion einbringen.

Ungewollte Schwangerschaft als unlösbarer Konflikt

Der unerwartete Eintritt einer Schwangerschaft stellt sehr häufig für die betroffene Frau eine besonders problematische Situation dar, die oft in einen schweren Ambivalenzkonflikt mündet. Wenn es nicht gelingt, diese Ambivalenz aufzulösen, spricht man von einer „ungewollten Schwangerschaft“ oder von einem „Schwangerschaftskonflikt“: Eine Fortsetzung oder das Austragen der Schwangerschaft stellt für die betroffene Frau eine derartig große Belastung dar, dass man von einer das Leben und die Gesundheit der Frau bedrohenden existenziellen Krise sprechen muss.

Auf den ersten Blick ist es die selbstverständliche Pflicht der Gesellschaft, Rahmenbedingungen zu schaffen, dass diese Krise ohne zusätzliche Nachteile und Belastungen und ohne Stigmatisierung möglichst folgenfrei überwunden werden kann. Die Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes über ihren Körper ist somit Teil ihrer reproduktiven und sexuellen Gesundheit und stellt damit ein von der Gesellschaft zu tragendes Grundrecht der Frau dar.

Ähnliche von der Gesellschaft zu schützende Rechtsgüter sind beispielsweise das Verbot von Zwangssterilisationen oder das Verbot der Genitalverstümmelung.

Allerdings unterscheidet sich der Schwangerschaftskonflikt in einem entscheidenden Punkt gravierend von den anderen zu schützenden Elementen der reproduktiven und

sexuellen Gesundheit der Frau: Der einzig mögliche Weg zum Schutz dieser reproduktiven Gesundheit der Frau besteht im Abbruch der Schwangerschaft und damit in der Tötung eines Menschen.

Das bedeutet: Im Falle eines Schwangerschaftskonfliktes ist das Grundrecht der Frau auf reproduktive Selbstbestimmung nur dann durchzusetzen, wenn ein anderes Grundrecht – nämlich das Lebensrecht eines Menschen – gebrochen wird.

Im Schwangerschaftskonflikt stehen sich somit zwei von der Gesellschaft zu schützende Grundrechte diametral und unvereinbar gegenüber: Das Recht auf reproduktive Selbstbestimmung und das Lebensrecht. Keines dieser beiden Grundrechte kann durchgesetzt werden, ohne das andere zu verletzen.

Der § 218 StGB als Lösungsversuch

Es gab in der Vergangenheit immer wieder Bemühungen, das objektiv unlösbare Dilemma des Schwangerschaftskonfliktes durch einen gesellschaftlichen Konsens zu überwinden. Dies könnte je nach persönlicher Perspektive auf den Konflikt durchaus auch möglich sein: Wenn man eins der beiden Grundrechte höher bewertet als das andere, wäre die jeweilige Interessenlage unter Opferung der entgegengesetzten Interessenlage durchsetzbar.

Dieser Lösungsweg wurde in einigen Ländern auf sehr unterschiedliche Weise versucht.

Vor allem stark fundamentalistisch-religiös geprägte Länder sprechen dem Lebensrecht eines Menschen eine höhere Wertigkeit zu und schränken das Selbstbestimmungsrecht der Frau massiv mit einer sehr restriktiven Gesetzeslage bis hin zum Abtreibungsverbot ein. Der Schwangerschaftsabbruch wird damit anderen Tötungsdelikten gleichgestellt. Der Frau wird das Recht, über ihren Körper zu bestimmen, abgesprochen. Der Schwangerschaftsabbruch selbst und damit die Ausübung des Rechtes auf körperliche Unverletzlichkeit wird kriminalisiert.

Demgegenüber gibt es Länder, die wiederum das Selbstbestimmungsrecht der Frau höher bewerten und der Schwangeren – zumindest bis zu einer bestimmten Frist – eine freie Verfügbarkeit über das menschliche Leben einräumen. In dieser Lesart

wird dem Kind ein prinzipielles Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit abgesprochen. Oder dieses Lebensrecht wird bis zu einer bestimmten Schwangerschaftswoche anders gewichtet – so als wenn ein Kind z.B. in der 11.Schwangerschaftswoche keine Würde, keine Schmerzen, keine Gefühle hätte und diese dann ab einem bestimmten Schwangerschaftsalter plötzlich erworben würden.

In Deutschland geht die aktuelle Diskussion stark in diese Richtung. Liest man die Stellungnahme des Arbeitskreises Frauengesundheit (AKF) zu diesem Themenkomplex vom 22.9.23, wird dieser einseitige Blickwinkel auf das völlig unstrittige Grundrecht der Frau auf reproduktive Selbstbestimmung besonders deutlich. Der Argumentation des AKF ist in keinem der genannten Punkte grundsätzlich zu widersprechen. Aber dennoch zielt das Engagement eindeutig darauf ab, dieses Grundrecht über ein anderes Grundrecht zu stellen. Und das ist aus den genannten Gründen nicht möglich.

Insofern stellt der heutige § 218 StGB einen Versuch dar, eine gesellschaftlich akzeptierte Lösung für ein eigentlich nicht lösbares Dilemma zu finden. Ein nicht aus medizinischen oder kriminologischen Gründen durchgeführter Schwangerschaftsabbruch stellt zwar per definitionem einen Tötungsdelikt dar (Lebensrecht eines Menschen von Zeugung an), den jedoch eine Frau (und die durchführende ärztliche Person) ohne jede Strafandrohung begehen kann.

Ein großer und wenig beachteter Vorteil dieser Regelung besteht in der Tatsache, dass Dritte von dieser Strafbefreiung nicht betroffen sind: Wenn ein Partner seine Frau gegen ihren Willen zum Schwangerschaftsabbruch drängt, begeht er eine Anstiftung zu einer Straftat und wird damit nach der gültigen Rechtssprechung zu Tötungsdelikten selbst straffällig.

Dennoch ist völlig verständlich, dass die Rechtskonstruktion des heutigen § 218 StGB keines der beiden Grundrechte vollständig zu schützen vermag und somit je nach Sichtweise und Interessenlage jeweils unzureichend erscheint. Die Schützer des Selbstbestimmungsrechts der Frau kritisieren – zurecht - die Verankerung der Ausübung dieses Grundrechtes im Strafrecht und die damit verbundene Stigmatisierung der betroffenen Frauen als Täterin. Die Schützer des Lebensrechtes

des Kindes kritisieren – ebenfalls zurecht – dass das menschliche Leben bis weit in die körperliche, soziale und emotionale Entwicklung des Kindes hinein willkürlich getötet werden kann.

Die Kritik am heutigen § 218 StGB ist also aus beiden Perspektiven nachvollziehbar und berechtigt, sollte aber von der Gesellschaft und vom Gesetzgeber ausgehalten werden, weil jede Veränderung zu Lasten eines der beiden sich diametral und unvereinbar gegenüberstehenden Grundrechte gehen würde.

Lösungsvorschläge der ISPPM

Wie in jedem Konfliktlösungsprozess sollten zunächst die zwischen beiden Seiten unstrittigen Tatsachen definiert und damit eine gemeinsame Schnittmenge der Positionen formuliert werden:

1. Unstrittig ist, dass jeder Mensch über seinen eigenen Körper frei bestimmen kann und dass er ein Recht auf körperliche Unversehrtheit hat. Dieser Grundsatz gilt auch und in besonderem Maße auf die Wahrung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit einer Frau. Niemand darf beispielsweise eine Frau gegen ihren Willen zwingen, schwanger zu werden bzw. nicht schwanger werden zu können. Das Recht auf reproduktive Selbstbestimmung ist ein Grundrecht jeder Frau und muss von der Gesellschaft geschützt werden.

2. Unstrittig ist weiterhin, dass ein Kind von Anfang an ein Mensch ist. Dessen körperlichen, seelischen und sozialen Kompetenzen sind bereits in der frühesten Schwangerschaft deutlich stärker ausgeprägt, als man es bisher angenommen hat. Die insbesondere auch durch die ISPPM zusammengetragenen Forschungsergebnisse begründen die Aussage, dass es in der Embryonalzeit keine „Grenze der Menschwerdung“ oder eine „Grenze der Menschenwürde“ gibt. Auch während der Schwangerschaft haben die noch intrauterin lebenden Menschen ein Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

3. Ist ein Schwangerschaftskonflikt eingetreten, stehen die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit zweier Menschen diametral und unlösbar im Widerspruch.

Die Wahrung des einen der beiden Grundrechte erfordert zwingend die Opferung des anderen. Der Schwangerschaftskonflikt ist ein unlösbares Dilemma.

4. Die einzige Möglichkeit, dieses Dilemma zu lösen, besteht in der Vermeidung ungewollter Schwangerschaften.

Die ISPPM setzt sich für diesen Lösungsweg ein und ist bereit, mit ihrer Erfahrung und mit ihren Ressourcen diesen Weg zu unterstützen.

Konkrete Maßnahmen könnten hierbei sein:

a) Verbesserung der gesamtgesellschaftlichen Haltung zu Elternschaft:

Elternschaft darf nicht länger eine soziale Last sein, sondern als Gewinn für die ganze Gesellschaft gewürdigt und gefördert werden. Der gegenwärtige Zustand, dass kinderreiche Familien gegenüber kinderlosen Paaren massiv benachteiligt sind, ist eine der wichtigsten Ursachen schwerer Schwangerschaftskonflikte. Kinderreiche Familien sollten unter dem ausdrücklichen Schutz der Gesellschaft stehen. Die Geburt eines Kindes muss für die Familie einen sozialen Aufstieg bedeuten. Der Gesetzgeber sollte den gesamtgesellschaftlichen Nutzen, den er durch die Geburt eines Kindes erzielt (Sozialsysteme) an die Eltern zumindest teilweise zurückgeben, statt sie zusätzlich zu belasten.

b) Schutz der reproduktiven Gesundheit der Frau vor Einflussnahme Dritter auf den eigenen Lebensentwurf: Die Ablehnung der Schwangerschaft durch den Partner oder durch andere Familienmitglieder bzw. das soziale Umfeld ist eine häufige Ursache von Schwangerschaftskonflikten. Oft drohen z.B. die Partner mit einer Trennung, wenn sich die Frau zum Austragen der Schwangerschaft entschließen würde. Der Schutz der Frau vor diesem schwer wiegenden Eingriff in ihr Selbstbestimmungsrecht muss stärker in das öffentliche Bewusstsein kommen und sollte bei einer gesetzlichen Neuregelung dringend verbindlich verankert werden.

c) Vermeidung jeder Unvereinbarkeit zwischen Familienaufgaben und Beruf/Studium/Ausbildung: Schwangere Frauen erfahren oft schwer wiegende Nachteile im Beruf und bei der Ausbildung. Jede derartige Einschränkung muss der Gesetzgeber unterbinden.

- d) **Bessere Aufklärung der Bevölkerung über wesentliche Aspekte der Elternschaft. Verbindliche Verankerung dieser Inhalte in den Lehrplänen und im öffentlichen Diskurs:** Jeder Teil der Gesellschaft sollte über ein selbstverständliches Wissen zu nachfolgenden Inhalten verfügen:
- Bedeutung der frühen intrauterinen Erfahrungswelt für die künftige psychosoziale Entwicklung eines Menschen,
 - gesellschaftliche Aufklärung über die prägende Wirkung der ersten tausend Tage – also Schwangerschaft, Geburt und früheste Kindheit – auf das ganze Leben
 - Rolle der intrauterinen Bindungsprozesse für die Gesundheit von Mutter und Kind – und für das Wohl der ganzen Gesellschaft.
 - Folgen von schweren Ambivalenzkonflikten für die Entwicklung des Kindes: Hierin liegen die Wurzeln späterer Depressionen, Selbstwerteinschränkungen, Angststörungen und Traumafolgewirkungen.
 - Folgen unbewältigter Ambivalenzkonflikte und daraus resultierender Schwangerschaftsabbrüche für die seelische und soziale Gesundheit der Frau
 - Ausgestaltung des Selbstbestimmungsrechtes der Frau in allen gesellschaftlichen Ebenen,
 - Überwindung patriarchaler Beziehungsmuster
 - Stärkung des Verantwortungsbewusstseins des Mannes für die potenziellen Folgen seines Sexualverhaltens und dessen Verpflichtung zur umfassenden Verantwortungsübernahme
- e) **Verbesserung der Beratungskompetenz von Ärztinnen, Ärzten und Hebammen** zu Fragen der Empfängnisregelung
- f) **Freier Zugang zu empfängnisverhütenden Methoden**
- g) **Verbesserung der Beratungskompetenz von Ärztinnen, Ärzten und Hebammen** im Umgang mit unerwarteten und besonders mit ungewollten Schwangerschaften: Die entscheidende Phase des Übergangs aus einer unerwarteten Schwangerschaft in den echten Schwangerschaftskonflikt wird gegenwärtig nicht oder unzureichend von den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen aufgefangen, da sie i.d.R. erst nach dem Entschluss zum Schwangerschaftsabbruch aufgesucht werden. Hier ist eine

deutlich höhere, ergebnisoffene Beratungskompetenz der vorgeschalteten Betreuungssysteme (insbesondere der Gynäkologen) dringend notwendig. Ein entsprechendes Anreizsystem (gesonderte Gebührenordnungsposition mit verpflichtender Weiterbildung) könnte wie in anderen Tätigkeitsbereichen (z.B. Ultraschalldiagnostik) die Versorgung spürbar verbessern.

h) Entstigmatisierung des Schwangerschaftsabbruchs und Unterstützung einer umfassenden Trauerbewältigung bei betroffenen Frauen.

Die Liste dieser Vorschläge ist unvollständig und könnte in einem gesamtgesellschaftlichen Diskurs deutlich erweitert werden.

Die ISPPM warnt eindringlich vor einer einseitigen Diskussion zu dieser hoch sensiblen Frage. Die Wahrung beider Grundrechte muss auch bei einer Reform der Rechtslage zum Schwangerschaftsabbruch gleichwertig gewahrt bleiben. Wir geben zu Bedenken, dass eine einseitige Veränderung der Rechtslage zu Gunsten einer einzelnen Interessengruppe nur auf den ersten Blick die Situation betroffener Frauen oder Kinder verbessern würde.

Immer müssen jedoch die Rechte der Kinder geschützt werden. Sie dürfen nicht den vielen sozialen Konflikten unserer Zeit, zu denen auch und in besonderem Maße der unbewältigte Schwangerschaftskonflikt mit seinen vielen verschiedenen Facetten und Ursachen gehört, zum Opfer fallen.

5.3.2024

Dipl.-Soz. Arb. Kola Brönnner

Präsidentin der ISPPM

Dipl.-Päd. Marita Klippel-Heidekrüger

Delegierte für die ISPPM in der Nationalen Koalition Deutschland

Prof. Dr. med. Sven Hildebrandt

Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der ISPPM